

mungsprotokollen getroffenen -Festlegungen sind für die Wirtschaftseinheiten beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen im Prozeß der Planausarbeitung verbindlich. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu informieren, wenn bei der weiteren Ausarbeitung der Pläne eine Änderung der Abstimmungsergebnisse notwendig ist.

(3) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, auf Verlangen gegenüber dem anderen Partner nachzuweisen, daß sie ihren Bedarf auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen, der Rechtsvorschriften über den Materialeinsatz und der staatlichen Normative und betrieblichen Normen des Material- und Energieverbrauchs sowie der Vorratshaltung ermittelt haben. Ein Anspruch auf Vertragsabschluß besteht nur im Umfang des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs. Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, ihre Partner über einen Wegfall des Bedarfs unverzüglich zu informieren.

(4) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, von ihnen zeitweise nicht genutzte Grundmittel anderen Wirtschaftseinheiten zur Nutzung anzubieten und mit ihnen Nutzungsverträge abzuschließen.

§24

Besondere Leitungsmaßnahmen

(1) Werden Wirtschaftseinheiten, die in voller Höhe ihrer staatlichen Planauflage Wirtschaftsverträge abgeschlossen haben, angewiesen, weitere Wirtschaftsverträge abzuschließen, hat das Kombinat oder übergeordnete Organ gleichzeitig zu entscheiden, wie die Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag herbeizuführen ist.

(2) Weisungen, durch die in Wirtschaftsverträge eingegriffen wird, sind zwischen den Kombinat oder den übergeordneten Organen der Vertragspartner abzustimmen. Wird zwischen diesen keine Übereinstimmung erzielt, gilt die Weisung als einseitig erteilt.

(3) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder von Entscheidungen des Ministerrates die zeitweilige operative Steuerung für Erzeugnispositionen festgelegt, sind die getroffenen Entscheidungen für die Wirtschaftseinheiten verbindlich. Die Entscheidungen sind dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge zugrunde zu legen.

§25

Abschluß von Wirtschaftsverträgen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung

Der Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und zur Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und Ordnung hat so zu erfolgen, daß der geplante Bedarf der bewaffneten Organe nach Menge, Sortiment, Qualität und Zeit in jedem Falle gedeckt wird.

§26

Wirtschaftsverträge über vorrangige Leistungen

(1) Über Leistungen zur Durchführung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und von Anlagenexportvorhaben sowie für andere Vorhaben und Aufgabenstellungen, für die in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen des Ministerrates ein Vorrang festgelegt ist, haben die Wirtschaftseinheiten die Verträge im Rahmen der staatlichen Planentscheidungen vorrangig abzuschließen und zu erfüllen.

(2) Bei vorrangigen Leistungen kann der Vertragsabschluß nur verweigert werden, wenn vom Generaldirektor des Kombinats oder vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird, daß die geforderte Leistung nicht dem Produktions- oder Leistungsprofil der Wirtschaftseinheit entspricht oder daß die Kapazität ausschließlich mit Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung oder mit vorrangigen Aufgaben ausgelastet ist.

(3) § 24 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Wirtschaftseinheiten, die in voller Höhe ihrer staatlichen Planauflage Wirtschaftsverträge abgeschlossen haben, auf Grund der Pflicht zum vorrangigen Vertragsabschluß weitere Wirtschaftsverträge abschließen.

(4) Wird der Vertragsabschluß gemäß Abs. 2. verweigert, hat der Auftraggeber unverzüglich den Generaldirektor seines Kombinats oder den Leiter seines übergeordneten Organs darüber zu informieren und eine Klärung mit dem Kombinat

oder dem übergeordneten Organ des anderen Partners zu verlangen.

§27

Entscheidungsverlangen

(1) Wird die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag infolge der Verletzung der in diesem Gesetz geregelten Entscheidungs- und Abstimmungspflichten nicht gewährleistet, sind die Wirtschaftseinheiten berechtigt, von ihrem Kombinat oder übergeordneten Organ die entsprechenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Das gilt entsprechend für die Überprüfung von Entscheidungen.

(2) Das Entscheidungsverlangen ist schriftlich zu begründen und mit Entscheidungsvorschlägen für volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu versehen. Über das Verlangen hat der Generaldirektor des Kombinats oder der Leiter des übergeordneten Organs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 1 Monat, zu entscheiden.

2. Abschnitt

Zustandekommen der Wirtschaftsverträge

§ 28

Einigung über den Vertragsinhalt

(1) Koordinierungsverträge und Leistungsverträge kommen durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande. In Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen kann festgelegt werden, daß ein Leistungsvertrag mit dem Zugang des Angebots zustande kommt oder daß ein Angebot als angenommen gilt, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird.

(2) Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben kommen durch übereinstimmende Erklärungen der Partner über die Beteiligung und die gemeinschaftlich zu lösenden Aufgaben zustande.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften die Wirksamkeit eines Wirtschaftsvertrages von der Zustimmung oder einer anderen Entscheidung eines staatlichen Organs abhängig, wird der Wirtschaftsvertrag mit Erteilung der Zustimmung oder mit der anderen Entscheidung vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an wirksam.

(4) Haben sich die Partner über bestimmte Vertragsbedingungen nicht geeinigt, ist der Leistungsvertrag hinsichtlich des unstrittigen Teils zustande gekommen. Er ist nicht zustande gekommen, wenn sich die Partner nicht über den Leistungsgegenstand, die Qualität oder den Preis geeinigt haben, es sei denn, daß beide Partner sich so verhalten, als ob der Vertrag zustande gekommen wäre.

(5) Stimmen Angebot und Annahme hinsichtlich der Leistungszeit nicht überein und wird bis zur Erbringung der Leistung keine Übereinstimmung herbeigeführt, gilt die im Angebot oder Gegenangebot enthaltene spätere Leistungszeit als vereinbart. Wurde in einer für beide Partner verbindlichen Entscheidung eine Leistungszeit bestimmt, ist diese Vertragsinhalt.

§29

Angebot und Annahme

(1) Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Vorliegen der für den Vertragsabschluß erforderlichen Voraussetzungen ein Vertragsangebot abzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den Leistenden zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann auch vom Leistenden abgegeben werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 1 Monat nach Zugang das Angebot anzunehmen oder begründet abzulehnen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder sich in anderer Weise zu erklären. Entsprechendes gilt für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

(3) Für das Angebot oder die Annahme "können Fristen vereinbart oder durch Rechtsvorschriften festgelegt werden.

§30

Bindung an das Angebot

(1) Der Anbietende ist innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 2 an sein Angebot gebunden (Bindefrist). Soweit gemäß §29 Abs. 3 eine andere Frist festgelegt ist, bleibt der Anbietende innerhalb dieser Frist an sein Angebot gebunden. Eine Verlängerung der Bindefrist im Angebot ist zulässig.